

Vereinssatzung des Fußballclub 1960 Indling e.V.

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**FC 1960 Indling**“
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „**e.V.**“
- (2) Sitz des Vereins ist in 94060 **Pocking, Am Rottwerk 35, Ortsteil Neuindling**.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 AO)
 - Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - b) Instandhaltung des Sportplatzes, des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte.
 - c) Durchführung von Versammlungen, Veranstaltungen sportlicher Art.
 - d) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband.
 - Der Verein steht auf demokratischer Grundlage; alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (2) Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden. Als Mitglied der Verbände ist der auch deren Satzungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten gegebenenfalls vorgesehenen Verträge zu schließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.
- (6) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung fällt das Vermögen des Vereins an die **Bürgerstiftung der Stadt Pocking**, die es für gemeinnützige und/oder steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Abschnitt Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeantrag besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.
- (3) Mitglieder haben
 - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - Informations- und Auskunftsrechte
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
 - Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
 - Treuepflicht gegenüber dem Verein
 - pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt erklären die gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) minderjähriger Mitglieder sich damit einverstanden, dass das minderjährige Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sein Stimmrecht selbstständig – ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten – ausüben darf.

Dieses Einverständnis können die Sorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung widerrufen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn nur ein Sorgeberechtigter vorhanden ist.

- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - mit Auflösung des Vereins
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied bis Ende des laufenden Kalenderjahres mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Einschreiben mit Rückschein erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied
 - Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt;
 - gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins verstößt;
 - das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert;
 - gegen Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt und missachtet. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschlussbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschlussantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 6 Maßregeln und Sanktionen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Vereinsordnung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßnahmen und Sanktionen verhängt werden:
 - a) Verwarnungen;
 - b) Verweise;
 - c) Sperren für den Sport-, Spiel- und Wettkampfbetrieb;
 - d) Platz- und Hausverbote;
 - e) Suspendierung von Vereinsämtern;
- (2) Die Anordnung der unter Abs. 1 lit. a bis d genannten Maßnahmen und Sanktionen erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand, die Anordnung nach Abs. 1 lit. e erfolgt durch den Vereinsausschuss.
- (3) Entsteht dem Verein durch das Verhalten des Mitglieds ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.
- (4) Der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen nach Anordnung der Maßregelung oder Sanktion schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde soll der Vereinsausschuss binnen einer Frist von vier Wochen entscheiden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied, ab dem Monat des Eintritts, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- (2) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages wird durch den Vereinsausschuss. (§ 9 Abs. 3; siehe Anlage „Jahresbeiträge“).
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Der Vereinsausschuss hat das Recht, bei Bedürftigkeit die jährlichen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung fällig spätestens am 01.03. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag ist dann mit Mahngebühren von insgesamt € 2,50 für jedes ausstehende Jahr zu bezahlen.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

3. Abschnitt – Organisation des Vereins

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen,

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- der Vertretung der Frauen
- dem Beisitzer
- dem Jugendleiter

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder einem von ihm benannten Stellvertreter;
- die Ausführung der Beschlüsse des Vereinsausschusses;
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter;
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.

(7) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 10 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

1. den Mitgliedern des Vorstandes (§ 9 Abs. 1)
2. den Abteilungsleitern (§ 17)

Auch der Ehrenvorsitzende kann mit Zustimmung des Vereinsausschusses teilnehmen.

Die Aufgabenverteilung der Abteilungsleiter wird in § 17 dieser Satzung geregelt.

§ 11 Vertretung, Geschäftsführung

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Der 1. und 2. Vorstand ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein unter € 500,00 verpflichtet, ohne Zustimmung des Vereinsausschusses berechtigt.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften von € 501,00 bis € 2.500,00 bedarf es der Zustimmung der Vorstandschaft gem. § 9 Abs. 1 dieser Satzung. Bei Rechtsgeschäften ab € 2.501,00 bedarf es der Zustimmung des Vereinsausschusses.

Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Krediten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- 3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende anwesend sind. Die Sitzung des Vorstands leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.
- (4) Bei der Beschlussfassung in den Vorstandssitzungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei dem eine Gleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Nachweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichen Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands ihre Zustimmung zu dem fassenden Beschluss erklären.
- (5) Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder und die Vereinsausschussmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 12

Aufgabenverteilung im Vorstand (Kernaufgaben)

Die Vorstandsmitglieder gem. § 9 Abs. 1 dieser Satzung sind gesetzliche Vertreter des Vereins mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die Kernaufgaben der Vorstandsmitglieder werden wie folgt festgelegt:

1. 1. Vorsitzender
Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen, öffentlichen und privaten Stellen, Überwachung der Aufgabenerfüllung der Mitglieder des Vorstandes und weiterer Gremien
Prüfung rechtlich und steuerlich erheblicher Sachverhalte, Optimierung der Vereinstätigkeit
2. stellvertretender Vorsitzender
allgemeiner Vertreter des Vorsitzenden
3. Kassierer
Erledigung sämtlicher steuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher und weiterer rechtlicher Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung, Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen, Meldungen zur Sozialversicherung
4. Schriftführer
Erledigung aller Verwaltungsaufgaben des Vereins, Schrift- und Protokollführung in den Gremiensitzungen.
5. Jugendleiter
leitet die Jugend

Der Vorstand kann sich über die Festlegung dieser Kernaufgaben hinaus einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan geben.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern für die Dauer der Mitgliedschaft
 - Erlass von Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen:

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit schriftlich durch Anzeige in der lokalen Presse einzuberufen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung sowie Art und Weise der Abstimmung bei Wahlen und Sachanträgen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nur in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen (Eltern für Kinder) möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich bei der Vorstandschaft mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen und den Mitgliedern in der Versammlung bekannt zu geben.
- (6) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.

Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

Die Kasse muss jährlich vor der Mitgliederversammlung geprüft werden.

Die Kassenprüfer sind auch berechtigt unangemeldet eine Kassenprüfung durchzuführen, eine sog. Ad hoc – Prüfung.

- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Werden keine Kassenprüfer gewählt bzw. sind bei der Kassenprüfung verhindert, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten Kassenprüfer bzw. auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 15

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

- (2) Als Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V., des Bayerischen Fußballverbandes e.V., des Bayerischen Turnverbandes e.V., des Bayerischen Eissport-Verband e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z.B. Namen und Geburtsdatum der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

- (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- (4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

4. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 16

Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 17

Abteilungen (rechtlich unselbstständige Untergliederungen)

- (1) Die Mitglieder des Vereins organisieren sich und werden geführt in Abteilungen. Über die Zuordnung von Mitgliedern zu Abteilungen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Anhörung des Mitgliedes steht gleich die Angabe einer Abteilung im Aufnahmeformular für den Verein.
- (2) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des FC 1960 Indling e.V. und zur Außenvertretung des Vereines nicht berechtigt. Sie haben kein eigenes Vermögen. Der Vorstand kann in den Einzelfällen oder generell dem Abteilungsvorstand Vertretungsmacht für den Verein erteilen und auch wieder entziehen. Handelt der Abteilungsvorstand (die handelnden Mitglieder des Abteilungsvorstandes) im Außenverhältnis für den Verein, obwohl sie dazu nicht befugt sind, so haften diese gegenüber dem Verein für einem dem Verein entstandenen Schaden. Im Übrigen handeln Abteilungsleiter lediglich als besondere Vertreter des Vereines gem. § 30 BGB. Ihre Vertretungsmacht erstreckt sich nur auf die Rechtsgeschäfte, die die Abteilung schließen darf und die den Abteilungen bzw. ihnen als besondere Vertreter der Abteilung zugewiesen sind seitens des Vorstandes. Der Vorstand kann jederzeit die Vertretungsvollmacht durch Beschluss mit einfacher Mehrheit entziehen.
- (3) Die Mitglieder der Abteilung bestimmen die innere Organisation ihrer Abteilung selbst. Die Bestimmungen dieser Satzung sind dabei zu beachten. Eine Abteilungsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereines stehen.
- (4) Die Abteilungsleiter werden auf zwei Jahre von den jeweiligen Abteilungsmitgliedern gewählt. Der Abteilungsleiter unterrichtet die Vorstandschaft über alle Änderungen in der Abteilung.
Dem Abteilungsleiter obliegt die Gesamtleitung der Abteilung.
- (5) Die Abteilung erhält zur Erhaltung der Organisation und Durchführung des Abteilungsbetriebes Finanzmittel durch den Verein, die spätestens zum 31.12. des abzurechnenden Geschäftsjahres abzurechnen sind. Die Finanzmittel dürfen jedoch nur unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben der Satzung (satzungskonforme Verwendung) verwendet werden.
Eigen erwirtschaftete Mittel, dass die Abteilung erwirbt, ist Vermögen des Vereines, nicht Vermögen der Abteilung. Die Abteilungen sind keine selbstständigen Steuersubjekte.
- (6) Die Abteilungen haben zum 31.12. des Geschäftsjahres eine Vollständigkeitserklärung über die ordnungsgemäße Erfüllung der finanziellen Pflichten der Abteilung abzugeben. Eine Abteilung ist nicht berechtigt den Verein zu verklagen. Sie können im Außenverhältnis gegen den Verein keine rechtswirksamen Verhandlungen vornehmen. Die Abteilung ist nicht aktiv und passiv parteifähig im Rechtsverkehr.
- (7) Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.

§ 18

Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung entschieden werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
- (2) Vorschläge zu Zweckänderung oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Ein Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung geschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim.

§ 19
Salvatorische Klausel

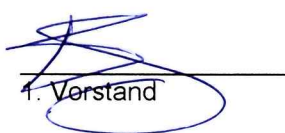
Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die aufgrund von Monierungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

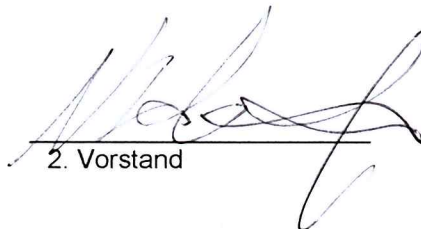
§ 20
Schlussbestimmungen / Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.09.2021 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten ab Eintragung dieser Satzung außer Kraft.
- (3) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

Indling, den 17.09.2021

Für die Richtigkeit dieser neuen Satzung zeichnen


1. Vorstand


2. Vorstand


Schriftführer

Anlage:
Jahresbeiträge

Anlage zur Satzung

Mitgliedsbeiträge ab dem 1. Januar 2008

Kinder bis 5 Jahre	frei
Kinder von 6 Jahren bis 14 Jahren	17,00 EUR jährlich
Jugendliche von 14 Jahren bis 18 Jahren	23,00 EUR jährlich
Erwachsene	38,00 EUR jährlich
Ehepaare	60,00 EUR jährlich
Familienbeitrag (Kinder bis 18 Jahre)	59,00 EUR jährlich
Passiv	16,00 EUR jährlich

Mitgliedsbeiträge der Abteilung Tennis (neben Vereinsbeitrag)

Kinder bis 5 Jahre	frei
Kinder und Jugendliche 6 bis 18 Jahre	15,00 EUR jährlich
Erwachsene	50,00 EUR jährlich
Ehepaare	90,00 EUR jährlich
Familie (Kinder bis einschl. 18 Jahren)	100,00 EUR jährlich
Passiv	13,00 EUR jährlich

Aufnahmegebühren Abteilung Tennis

Kinder 5 Jahre	frei
Kinder und Jugendliche 6 bis 18 Jahre	15,00 EUR
Erwachsene	75,00 EUR
Ehepaar	125,00 EUR
Familie (Kinder bis einschl. 18 Jahren)	150,00 EUR

Die Aufnahmegebühren sind seit dem 1.1.2001 ausgesetzt!